

**Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Haushalts- und  
Rechnungswesens nach Einführung der  
Doppelten Buchführung in Konten  
Vom 24. April 2015**

## **A) Allgemeines**

Die Landessynode hat am 27.11.2008 das Kirchengesetz zur Einführung der Doppelten Buchführung in Konten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (DOPPIK-EG) beschlossen und damit die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Umstellung der bisherigen kameralistischen Buchführung auf die DOPPIK geschaffen.

In das Einführungsgesetz ist in Artikel 2 das Vorläufige Gesetz für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für die Doppelte Buchführung in Konten in der evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (HKRG-DOPPIK) eingebunden worden. Dieses Gesetz richtet sich im Wesentlichen nach der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Ordnung) aus.

Mit § 88 Absatz 2 des HKRG-DOPPIK hat das Landeskirchenamt in Buchungs- und Verwaltungsangelegenheiten in der Einführungsphase bis längstens 31.12.2016 die Möglichkeit erhalten, neben den üblichen Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetz auch Regelungen umzusetzen, die über die Buchungs- und Verwaltungsbestimmungen des vorläufigen Gesetzes hinausgehen können. Das vorläufige Gesetz sowie diese vorläufige, zeitlich befristete Regelung haben damit einen Erprobungscharakter.

Seit dem Beginn der schrittweisen Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in 2009 wird seit 01.01.2015 nun in allen Kirchenkreisen und in der Landeskirche die Doppelte Buchführung in Konten angewandt.

Mit dem Beschluss des nunmehr vorliegenden Kirchengesetzes nach Abschluss der Umstellung kann der für die Erprobungsphase vorgesehene Zeitrahmen nicht nur eingehalten, sondern sogar wesentlich verkürzt werden, was bei einem Projekt mit solch enormer Tragweite eine beachtenswerte Leistung aller Beteiligten darstellt.

Der im HKRG-DOPPIK festgelegte Abschlusstermin der Einführungs- und Erprobungsphase zum 31.12.2016, die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse und die zeitgleich stattfindende Überarbeitung der EKD-Ordnung machen nun eine grundlegende Novellierung des HKRG-DOPPIK (künftig: HRG) erforderlich. Die Änderung dieses Gesetzes hat Auswirkungen auf mehrere bestehende Kirchengesetze. Daher erfolgt die Vorlage in Form eines Artikelgesetzes, in dem alle notwendigen Gesetzesänderungen, mit Ausnahme der ebenfalls erforderlichen Grundordnungsänderungen, zusammengefasst sind.

Darüber hinaus wurden insbesondere in den unter den Artikeln 2 bis 4 vorgelegten Gesetzen Änderungen vorgenommen, die aus der Verwaltungspraxis heraus offensichtlich erscheinen.

Dieses Artikelgesetz soll nach der Verkündung in Kraft treten. Gleichzeitig werden das DOPPiK-EG und das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck außer Kraft gesetzt. Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck muss noch so lange in Kraft bleiben, bis alle kameralen Abschlüsse erstellt und geprüft wurden sowie Entlastung erteilt worden ist.

## **B) Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

### **Artikel 1 Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen (HRG)**

#### **I. Grundsätzliches**

Bei der Erarbeitung der nunmehr abschließenden Neufassung dieses Gesetzes diente die EKD-Ordnung als wesentliche Orientierung. Da der Überarbeitungsprozess der EKD-Ordnung jedoch noch nicht abgeschlossen ist, konnte bei unserem HRG noch nicht deren Endfassung berücksichtigt werden.

Dort, wo organisatorische oder andere Besonderheiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck (EKKW) abweichende Regelungen erfordern, wurden die bisherigen Bestimmungen des HKRG-DOPPiK beibehalten bzw. an die doppelischen Erfordernisse angepasst. Insbesondere fließen in die Abschnitte IV bis VI Regelungen des HGB und der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens der Nordkirche ein.

Nachfolgend werden weitere Erläuterungen zu Änderungen dieses Gesetzes nur gegeben, soweit von der EKD-Ordnung abgewichen wird und es sich nicht um Änderungen redaktioneller Art handelt.

Einheitlich wurden ohne große inhaltliche Veränderungen folgende Begriffe dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst:

„Kasse“ wird soweit wie möglich gestrichen,  
„Rechtsträger“ wird durch „Körperschaften“,  
„Darlehen“ durch „Kredite“,  
„Haushaltsstelle“ durch „Haushaltsposition“,  
„Haushaltsansätze“ durch „Planansätze“ und  
„Gesamt- und Zweckverbände“ durch „von ihnen gebildete Verbände“ ersetzt.

Die Begriffsbestimmungen aus dem Handelsrecht für „Einnahmen“ und „Ausgaben“ sind in den kirchengesetzlichen Regelungen nur schwer anwendbar. Aus diesem Grund wurden für „Einnahmen“ und „Ausgaben“ Begriffsbestimmungen festgelegt, die der gewollten Bedeutung nahekommen und auch bei der Anwendung der weiteren Gesetze gelten.

In den Abschnitten I und II, die die Haushaltsplanung betreffen, wird jeweils der Begriff „Haushaltsjahr“ verwendet, ansonsten der Begriff „Rechnungsjahr“.

## **II. Einzelbegründungen**

### **Zu § 1 Absatz 3:**

Mit dieser Regelung wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ermöglicht, bei Kleinstkirchengemeinden ohne besondere Schwerpunkte nur noch einen vereinfachten Haushalt im Zusammenhang mit dem vorläufigen Jahresabschluss aufzustellen.

### **Zu § 7:**

Mit Blick auf die künftige Weiterentwicklung der Doppik verbleiben die Regelungen zur Outputorientierung entsprechend der EKD-Ordnung auch in der Neufassung des Gesetzes. Eine Umsetzung ist jedoch in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

### **Zu § 8 Absatz 1 b):**

Entsprechend der gleichzeitig vorgesehenen Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes, wonach nur noch ein Genehmigungsvorbehalt für Stellen ab einer halben Vollbeschäftigteneinheit vorgesehen ist, sind auch im Stellenplan künftig nur noch diese Stellen nachzuweisen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die übrigen Stellen in einer separaten Rubrik des Stellenplanes nachrichtlich aufzuführen.

### **Zu § 8 Absatz 4:**

Die Haushaltssystematik der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) weicht von dem derzeit von der EKKW angewandten Gliederungsplan und Kontenrahmen teilweise ab, da die EKD die Haushaltssystematik immer noch fortschreibt und die EKKW aus Gründen der Einheitlichkeit unserer Landeskirche seit der Einführung der Doppik zum 1. Januar 2009 mit den Pilotkirchenkreisen an der damaligen Systematik festhält. Im Übrigen wird auf die Festlegungen des Landeskirchenamtes verwiesen.

Welche Anlagen dem Haushalt beizufügen sind, wird ebenfalls praxisnah vom Landeskirchenamt festgelegt.

In diesem Zusammenhang soll die Möglichkeit einer einheitlichen Verdichtung für alle Haushalte eingeräumt werden, wie es sich bereits bei dem ersten doppischen landeskirchlichen Haushalt bewährt hat.

### **Zu § 10:**

Entsprechend der Regelung zur Ergebnisverwendung in § 53 (siehe Begründung dort) ist auch die Planung des Ergebnishaushaltes vorzunehmen.

Mit dem Vermögensgrundbestand wird die aus der Kameralistik bekannte Haushaltsausgleichsrücklage abgebildet. Ist kein angemessener Vermögensgrundbestand vorhanden, muss der Ergebnishaushalt zwingend ausgeglichen sein.

### **Zu § 17:**

Zur klaren Abgrenzung von Krediten nach § 18 wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten in einem separaten Paragraphen dargestellt.

### **Zu § 18:**

Künftig kann das Beschlussorgan auch im Laufe des Jahres eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und zur Haushaltskonsolidierung beschließen.

Kredite zur Haushaltskonsolidierung sollen nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei Strukturveränderungen aufgenommen werden. Näheres ergibt sich aus den Regelungen zur Genehmigungspflicht für Kreditaufnahmen nach dem Vermögensaufsichtsgesetz.

### **Zu § 20:**

Die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen im Haushaltsgesetz bzw. Haushaltsbeschluss wird nicht mehr nur auf Baumaßnahmen beschränkt, sondern auch für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ermöglicht, wenn dies erforderlich wird. Die maximale Höhe der zu beschließenden Verpflichtungsermächtigungen darf 25% des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht überschreiten.

**Zu § 21:**

Analog der Regelung in § 18 ist vorgesehen, dass das Beschlussorgan auch im Laufe des Jahres eine Bürgschaftsübernahme beschließen kann. Die Genehmigungspflicht nach dem Vermögensaufsichtsgesetz bleibt unberührt.

**Zu § 25 Absatz 1:**

Die Entscheidung, ob für Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ein eigener Haushalt erstellt wird, soll die Ausnahme bleiben und wird daher für den Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der von diesen gebildeten Verbände auf Antrag vom Landeskirchenamt entschieden. Für den Bereich der Landeskirche wäre dies in dem von der Synode zu beschließenden Haushalt zu regeln.

**Zu § 25 Absatz 2:**

Abweichend von der EKD wird nicht nur auf andere Gesetze, sondern umfassender auf „weitere rechtliche Vorschriften“ verwiesen. Hierzu gehören auch niederschwelligere Rechtsnormen, wie z. B. Verordnungen und Satzungen.

**Zu § 26 Absatz 4:**

Die bisherige Genehmigungspflicht des Kirchenkreisvorstandes wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Der Kirchenkreisvorstand legt im Rahmen seiner Haushaltsaufsicht risikoorientiert fest, nach welchen transparenten, einheitlichen Kriterien er Haushaltspläne weiterhin für genehmigungsbedürftig einstuft.

**Zu § 26 Absatz 7:**

Die Veröffentlichung des landeskirchlichen Haushalts im Kirchlichen Amtsblatt erfolgt in verdichteter Form.

**Zu § 28 Absatz 4:**

Der Zusatz, dass erforderliche Sicherheiten für Vorleistungen „vertraglich zu vereinbaren“ sind, soll den Eintritt von materiellen Schäden weitestgehend ausschließen.

**Zu § 28 Absatz 5:**

Satz 2 ist aus der Rundverfügung vom 14.12.2012 A 2403/12 – R 660-2 übernommen, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben wird.

**Zu § 29:**

Diese Bestimmungen wurden den geltenden Vorschriften angepasst und praxisorientiert ausgerichtet. Die Vergabe von Aufträgen wird zudem in einem Rundschreiben konkretisiert.

**Zu § 37 Absatz 2:**

Diese Regelung legt im Sinne des Kirchenkreisamtsgesetzes nunmehr verbindlich fest, dass die Finanzbuchhaltung innerhalb eines Kirchenkreises durch ein Kirchenkreisamt als Kassengemeinschaft wahrgenommen wird.

**Zu § 37 Absatz 4:**

Satz 2 soll eine größtmögliche Einheitlichkeit in der EKKW sicherstellen.

**Zu § 37 Absatz 7:**

Das Prinzip der Einheitskasse als Besonderheit der EKKW, was zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung beiträgt, wird hier festgeschrieben.

**Zu § 39:**

Es ist vorgesehen, zu gegebener Zeit das Controlling in geeigneten Bereichen aufzubauen. Absatz 2 räumt hierzu für den Erlass von diesbezüglich weitergehenden Regelungen in der Zukunft die rechtlichen Möglichkeiten ein.

**Zu den Abschnitten V und VI:**

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit und benutzerfreundlichen Anwendung wurden die Regelungen dieser Abschnitte nach der Logik des praktischen Ablaufs aufgebaut. Darüber hinaus wurde Abschnitt VI in der Weise ergänzt, dass jede Hauptbilanzposition in einem eigenen Paragraphen geregelt ist. Die Reihenfolge dieser Paragraphen wurde ebenfalls anwenderfreundlich analog der Bilanzgliederung festgelegt.

**Zu § 43 Absatz 4:**

Das außergerichtliche Mahnverfahren wird als Teil des Zahlungsverkehrs gesetzlich verankert.

**Zu § 43 Absatz 6:**

Nimmt die bisherige Regelung zur „Betriebsmittelrücklage“ auf, die durch die „Liquiditätsreserve“ abgelöst wird. Als angemessene Liquiditätsreserve wird ein Betrag in Höhe von 25% der durch die kassenführende Stelle auszahlenden Jahrespersonalkosten empfohlen.

**Zu § 46:**

Analog der Regelungen zum Haushalt in § 1 wird auch für den Jahresabschluss eine vereinfachte Form der doppischen Rechnungslegung ermöglicht. Näheres hierzu wird das Landeskirchenamt regeln.

**Zu § 47:**

Abweichend von der EKD sind alle näheren Vorgaben zur Durchführung der Inventur und zur Aufstellung des Inventars in den vom Landeskirchenamt erlassenen Inventurrichtlinien enthalten.

**Zu § 53 Absatz 1:**

Für die Ergebnisverwendung ist die Einhaltung folgender Rangfolge vorgesehen: Zunächst sind die Pflichtrücklagen zu bilden; danach ist ein angemessener Vermögensgrundbestand aufzubauen bzw. zu erhalten, und erst im Anschluss daran können freiwillige Rücklagen gebildet werden.

Näheres hierzu und zu den Kriterien eines angemessenen Vermögensgrundbestandes wird vom Landeskirchenamt festgelegt.

**Zu § 53 Absatz 2:**

Die hier aufgeführten Pflichtrücklagen wurden entsprechend den Besonderheiten der EKKW aktualisiert.

**Zu § 59:**

Inhalt und Form des Anhangs und seiner Anlagen sind für die EKKW praxisorientiert festgelegt worden.

**Zu § 60:**

Abweichend von der EKD sind alle näheren Vorgaben für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz in der Eröffnungsbilanzverfügung des Landeskirchenamtes geregelt.

**Zu § 61 Absatz 4:**

Soll der derzeitigen Wirtschaftssituation und der anstehenden strukturellen Anpassung in der EKKW Rechnung tragen.

**Zu Abschnitt VIII:**

Die bisher im HKRG-DOPPiK enthaltenen detaillierteren Regelungen über die Prüfung durch das Amt für Revision werden weitgehend durch das Kirchengesetz über das Amt für Revision entbehrlich bzw. sind aufgrund ihrer kameralistischen Prägung entfallen.

Aufgrund des gewachsenen Aufgabenspektrums und der Weiterentwicklung der Prüfungstätigkeiten ist eine gesetzliche Festlegung der Prüfungsinhalte nicht mehr sinnvoll. Darüber hinaus sind im Rahmen der doppischen Prüfungen andere Feststellungen (z. B. die Abbildung einer realistischen Situation der Vermögens- und Ertragslage) zu treffen.

Details konkreter Prüfungshandlungen werden nicht mehr gesetzlich festgelegt, da sie den Handlungs- und Entwicklungsspielraum zu stark einschränken.

**Zu § 65:**

Die Formulierungen stellen die Abgrenzungen der jeweiligen Aufsichtszuständigkeiten zwischen dem Kirchenkreisvorstand einerseits und dem Landeskirchenamt andererseits klar.

**Zu § 66:**

Der Vollständigkeit halber erfolgt ein Hinweis auf die Kassationsordnung, die die Aufbewahrungsfristen für die nach diesem Gesetz betroffenen Unterlagen regelt.

**Zu § 67:**

Abweichend von der EKD wird nicht nur auf „andere Gesetze“, sondern umfassender auf „weitere rechtliche Vorschriften“ verwiesen. Hiervon werden auch niederschwelligere Rechtsnormen, wie z. B. die Pflegebuchführungsverordnung, erfasst.

**Zu § 68:**

Die Festlegung der Begriffsbestimmungen erfolgt nicht mehr im Gesetz sondern in den Ausführungsbestimmungen. Materielle Ansprüche und Verpflichtungen können nur im Gesetz geregelt werden. Die Begriffsbestimmungen sind ausschließlich eine Interpretationshilfe und somit ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

## **Artikel 2 Kirchengesetz über das Amt für Revision**

### **I. Grundsätzliches**

Rechtsstellung, Organisation und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes wurden im Jahr 2004 durch das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kirchengesetzlich geregelt. Änderungen und Anpassungen hat dieses Gesetz in den vergangenen zehn Jahren nicht erfahren.

Zwischenzeitlich haben sich insbesondere aufgrund der Einführung der kirchlichen Doppik neue Anforderungen an die Prüfung ergeben. So sind keine Jahresrechnungen mehr zu prüfen, sondern Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse.

Diese Prüfungen erfordern neue Herangehensweisen und machen eine Novellierung des zehn Jahre alten Gesetzes notwendig.

Das Kirchengesetz wurde unter folgenden grundsätzlichen Aspekten überarbeitet:

1. Anpassung der Regelungen an die sich in erster Linie aus der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen ergebenden neuen Prüfungsarten und -methoden.
2. Einführung einer modernen risikoorientierten Prüfungsplanung ohne starre Prüfungsrhythmen auch unter aufgabenkritischen Gesichtspunkten.
3. Übernahme der sinnvollen und notwendigen Detailregelungen zur Rechnungsprüfung des HRG.
4. Beschluss zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache.

Im Zuge der Erarbeitung des im Artikel I enthaltenen Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen wurde entschieden, die Detailvorschriften zur Rechnungsprüfung – soweit notwendig und sinnvoll – in das neue Kirchengesetz über das Amt für Revision zu übernehmen. Dabei wurde darauf verzichtet, die erforderlichen Prüfungshandlungen gesetzlich festzuschreiben, damit Prüfungen flexibel und risikoorientiert durchgeführt werden können und auf Weiterentwicklungen im Bereich des Rechnungs- und Prüfungswesens reagiert werden kann. Die nötige Unabhängigkeit der Prüfungseinrichtung wird dadurch gestärkt.

Neben der Finanzkontrolle, die die Ordnungsmäßigkeit des Finanzwesens prüft, wird verstärkt auch eine Verwaltungskontrolle mit dem Schwerpunkt auf Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wahrgenommen. Es hat eine Abkehr vom klassischen Bild der Rechnungsprüfung und eine Hinwendung zu zeitgemäßen, sachlich und fachlich zweckmäßigen Handlungsweisen bis hin zu einer zukunftsorientierten Unterstützung der Leitungsorgane stattgefunden. Diese unterschiedlichen Inhalte und Ansätze der Prüfungsaufgaben lassen die Bezeichnung Rechnungsprüfungsamt unzureichend erscheinen, da zu einseitig die Aufgaben der Finanzkontrolle betont werden. Daher wird die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt“ mit diesem Gesetz in „Amt für Revision“ geändert. Mit dieser Namensänderung wird auch eine Anregung aus der Mitte des Finanzausschusses aufgegriffen und umgesetzt.

## II. Einzelbegründungen

### Zu § 1:

Die Regelung entspricht der Vorschrift des bisherigen Rechnungsprüfungsamts-Gesetzes (RPA-G). Lediglich die Bezeichnung in Abs. 2 wurde geändert.

### Zu § 2:

In **Abs. 1** werden die Aufgaben des Amtes für Revision grundsätzlich normiert und die Begriffe Finanz- und Verwaltungskontrolle gesetzlich festgeschrieben.

In **Abs. 2** werden die bisher im § 79 Abs. 1 HKRG-DOPPIK verankerten Ziele der Rechnungsprüfung in das Kirchengesetz über das Amt für Revision übernommen.

**Abs. 3** beschreibt das neue Prüfungsspektrum und verdeutlicht, dass sich die Aufgabenstellung des neuen Amtes für Revision verändert und erweitert hat.

In **Abs. 4** wurde zunächst die „Vermögensverwaltung“ aufgenommen, die bisher in § 81 HKRG-DOPPiK enthalten war. Darüber hinaus wurde die Prüfungsverpflichtung für Diakoniestationen in verfasst kirchlicher Trägerschaft ausgenommen. Mit Einführung der Pflegebuchführungsverordnung Ende der 90iger Jahre wurden die Träger ambulanter Krankenpflege unabhängig von ihrer Rechtsform verpflichtet, die kaufmännische Buchführung anzuwenden. Seit dieser Zeit werden diese Jahresabschlüsse von Wirtschaftsprüfern bzw. der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes geprüft. Die übrigen Regelungen sind identisch mit dem bisherigen § 4 Abs. 2 RPA-G.

**Abs. 5** regelt die Bereitstellung der für die Prüfungen notwendigen Informationen und Daten und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 4 RPA-G. Zusätzlich wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Amt für Revision direkten Zugriff auf die eingesetzten EDV-Programme hat.

**Die Absätze 6 und 7** entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 4 Abs. 5 und 6.

In **Abs. 8** wurde die bisher im RPA-G enthaltene Möglichkeit zur Vergabe von Prüfungsaufträgen für betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht mehr aufgenommen, da nach Einführung der kirchlichen Doppik für alle kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen Prüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen sind und die notwendigen Kompetenzen im Amt für Revision vorhanden sind.

#### **Zu § 3:**

Die Regelungen zu Kassenprüfungen waren bisher in § 4 Abs. 3 RPA-G und in § 80 HKRG-DOPPiK enthalten. Die Kernpunkte dieser Normen wurden im § 3 zusammengeführt. Die Detailvorschriften des § 80 Abs. 2 HKRG-DOPPiK sind entbehrlich, da sie zum großen Teil noch kameralistisch geprägt sind und den Handlungs- und Entwicklungsspielraum in Bezug auf die Durchführung der Kassenprüfungen einschränken.

#### **Zu § 4:**

In **Abs. 1** wird wie bisher die jährliche Prüfung der Landeskirche einschließlich der landeskirchlichen Einrichtungen, der Stiftungen und der Verwendungsnachweise festgeschrieben.

Für die Abschlussprüfungen der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände beinhalten die Absätze 2 und 3 grundsätzliche Änderungen. Während im RPA-G bisher die Rhythmen für die o.a. Abschlussprüfungen starr vorgegeben waren, wird dem Amt für Revision durch die Einführung einer risikoorientierten Prüfungsplanung innerhalb bestimmter Grenzen die Möglichkeit eingeräumt, nach eigenen Risikokriterien zu entscheiden, wie häufig die Abschlüsse der einzelnen Körperschaft geprüft werden.

Risikokriterien können dabei u.a. sein:

Finanzvolumen

Finanzielle Situation

Betrieb drittfinanzierter Einrichtungen

Struktur- und Organisationsveränderungen

Ergebnisse vorangegangener Prüfungen

Zeitabstand zur letzten Prüfung

Die Flexibilisierung der Prüfungsrhythmen ist notwendig, um die Anzahl der Pflichtprüfungen zu verringern. Dadurch können Freiräume für die deutlich zeitintensiveren Jahresabschlussprüfungen geschaffen werden.



Durch die Umstellung des Verfahrens werden auch diejenigen Kirchengemeinden wieder in die Abschlussprüfungen einbezogen, die bisher ausgenommen waren, da sie weder Trägerin einer Pfarrstelle noch einer besonderen Einrichtung waren.  
Die bisher in § 81 HKRG-Doppik enthaltenen Detailregelungen zu Rechnungsprüfungen sind entbehrlich.

**Zu § 5:**

Hier wurden im Wesentlichen die Regelungen aus § 6 RPA-G übernommen. Verzichtet wurde auf die Detailregelungen zum Inhalt der Prüfungsberichte, da diese stark von der Art der Prüfung abhängen und nicht gesetzlich normiert werden sollten.

**Zu §§ 6 und 7:**

Die ursprünglichen Regelungen wurden beibehalten und im Hinblick auf den Beschluss zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache angepasst.

**Zu § 9:**

Erstmalig wird in dieser Regelung die Pflicht der Verwaltung zu Beteiligung und Unterrichtung des Amtes für Revision in relevanten Sachverhalten normiert. Dies entspricht den Regelungen in anderen Landeskirchen und bildet die bereits jetzt in unserer Landeskirche gelebte Praxis ab.

### **Artikel 3**

#### **Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände (FZuwG)**

Nachfolgend werden nähere Erläuterungen zu diesem Gesetz nur gegeben, soweit es sich hierbei nicht um Anpassungen aufgrund der Änderungen im HRG und der Umsetzung der gendergerechten Sprache sowie um sonstige Änderungen redaktioneller Art handelt.

**Zu § 4 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 29 Absatz 5:**

Diese Änderungen sind erforderlich aufgrund des 4. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände vom 26.11.2014, wonach die Mitgliedschaft in Zweckverbänden der EKKW auch für andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts geöffnet wurde. Damit wird sichergestellt, dass diesen juristischen Personen keine Kirchensteuermittel der EKKW zu Gute kommen.

**Zu § 18:**

Den gleichzeitig vorgesehenen Änderungen in § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 Nr. 6 Vermögensaufsichtsgesetz, wonach kirchenrechtliche Vereinbarungen künftig nur noch anzuzeigen sind, wird mit der Streichung in Satz 2 Rechnung getragen.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da die Anwendung dieser Regelung bei der Berechnung der Zuweisung der Personalbudgets nicht umsetzbar ist.

**Zu § 26 Satz 3:**

Diese Änderung dient der Klarstellung, dass bei der Festsetzung des Verteilungsschlüssels oder des Hebesatzes der Umlage eine Beteiligung aller Mitglieder des Zweckverbandes sichergestellt wird.

**Zu § 35 Absatz 3:**

Die Anwendung der doppelten Buchführung darf bei der Berechnung des Personalkostenanteils der Verwaltung nicht zu einer Doppel-Berücksichtigung führen. D. h. Personalkostenanteile auf Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nur er-

hoben werden, wenn nicht bereits auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. auf die erhaltenen Investitionszuschüsse ein Personalkostenanteil erhoben wurde.

**Zu § 41 und § 42:**

Hier wurde die Bezeichnung an das geltende Recht für das Widerspruchsverfahren angepasst.

**Artikel 4  
Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht (VAufsG)**

Nachfolgend werden nähere Erläuterungen zu diesem Gesetz ebenfalls nur gegeben, soweit es sich hierbei nicht um Begriffsanpassungen aufgrund der Änderungen im HRG und der Umsetzung der gendergerechten Sprache sowie um sonstige Änderungen redaktioneller Art handelt.

**Zu § 1 Absatz 1:**

Da der Begriff „Rechtsträger“ regelmäßig durch den Begriff „Körperschaft“ ersetzt wurde, wird durch die Einfügung von Satz 2 sichergestellt, dass die ortskirchlichen Stiftungen, die keine Körperschaften im rechtlichen Sinne darstellen, dennoch weiterhin vom Vermögensaufsichtsgesetz umfasst sind.

**Zu § 8 Absatz 1 Nr. 3:**

Aufgrund einer Regelungslücke und einer Mehrung von Anträgen wird die Genehmigungspflicht von Beteiligungen an juristischen Personen zur Sicherung der örtlichen Infrastruktur (z. B. Energiegenossenschaften, Windkraftanlagen) ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

**Zu § 8 Absatz 1 Nr. 7:**

Der Genehmigungsvorbehalt für den Abschluss von Leasingverträgen entfällt im Zuge der Stärkung der Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften.

**Zu § 8 Absatz 1 Nr. 11 und § 9 Absatz 1 Nr. 5:**

Die bisherige Regelung, wonach alle Stellen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zu genehmigen waren, verursacht einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

**Zu § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 Nr. 6:**

Ebenfalls zur Stärkung der Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften wird der Genehmigungsvorbehalt für kirchenrechtliche Vereinbarungen umgewandelt in eine Anzeigepflicht.

**Zu § 9 Absatz 1:**

Auf die Anzeigepflicht der Erstanschaffung von Kraftfahrzeugen wird ebenfalls im Rahmen der Stärkung der Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften künftig verzichtet.

**Zu § 9 Absatz 4:**

Die bisher zusätzlich zu den Genehmigungsvorbehalten in § 8 Absatz 1 Nrn. 8 und 9 geregelte Anzeigepflicht entfällt.

**Artikel 5  
Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände (VerbG)**

Die Änderungen dieses Gesetzes bestehen ausschließlich aus Begriffsanpassungen aufgrund der Änderungen im HRG und der Umsetzung der gendergerechten Sprache. In § 4

Abs. 2 Buchstabe d) wurde zudem eine Aktualisierung an das geltende Arbeitsrecht vorgenommen.

### **Artikel 6 Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter (KKA-G)**

Die Änderungen dieses Gesetzes bestehen ebenfalls ausschließlich aus Begriffsanpassungen aufgrund der Änderungen im HRG und der Umsetzung der gendergerechten Sprache. In § 3 Abs. 2 Nr. 7 wurde zudem die Bezeichnung an das zwischenzeitlich verabschiedete Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (IuKG) angepasst.

### **Artikel 7 und 8 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten, Außerkräftreten**

Die in der allgemeinen Begründung gegebenen Erläuterungen sind ausreichend.